
857/J XXII. GP

Eingelangt am 24.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

des Abgeordneten Kogler, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Schaffung der gesetzlichen Durchführungsbestimmungen zur Vernichtung von ausgemusterten und nicht in Gebrauch befindlichen Alt- und Kleinwaffen des österreichischen Bundesheeres

Im Teil III der Novelle zum Kriegsmaterialgesetz (BGBl. I No. 57 v. 10.06.2001) wurde im Waffengesetz der § 42 a neu eingefügt, der den Verteidigungsminister ermächtigt im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Verordnung über die Vernichtung ausgeschiedener Hand- und Faustfeuerwaffen des Bundesheeres zu erlassen. 2 Jahre danach steht die in § 42 a geforderte Verordnung immer noch aus, obwohl in interministeriellen Gesprächen diese Aufgabe vom BmLV bereits als verpflichtend anerkannt wurde.

Der BmLV hat am 21.05. 2003 in einer schriftlichen Anfragebeantwortung im Rahmen der Budgetverhandlungen des österreichischen Nationalrates geantwortet, dass er weder eine „rechtliche Verpflichtung“ noch einen „tatsächlichen Bedarf an der Vernichtung von Waffen“ sieht und er daher eine solche VO nicht erlassen habe.

Angesichts des 1997 aufgeflogenen Gebrauchtwaffenskandals, im Zuge dessen das österreichische Bundesheer ohne Ministerratsbeschluss und somit ohne gesetzeskonform zustande genommene Genehmigung 40.000 gebrauchte StG 58 an den schweizer Waffenhändler Brügger & Thomet verkauft hat, erscheint diese Antwort insofern besonders bemerkenswert, da die angesprochene Novellierung zum Waffengesetz im Gefolge dieses Skandals vorgenommen wurde. Immerhin sind beispielsweise 1.500 Stück dieser StG 58 in die Cote d'Ivoire exportiert worden, wo sie heute mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bürgerkrieg eingesetzt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wieviele Sturmgewehre (StG 58) liegen - nach Lager-Kategorien aufgelistet - beim österreichischen Bundesheer in Alt-, Neu-, Übernahme- oder Ausscheidelagern?

2. Wieviele StG 77 liegen - nach Lager-Kategorien aufgelistet - beim österreichischen Bundesheer in Alt-, Neu-, Übernahme- oder Ausscheidelagern?

3. Wieviele P 38, P 11, P 80 liegen - nach Lager-Kategorien aufgelistet - beim österreichischen Bundesheer in Alt-, Neu-, Übernahme- oder Ausscheidelagern?
4. Wieviele MG 42 liegen - nach Lager-Kategorien aufgelistet - beim österreichischen Bundesheer in Alt-, Neu-, Übernahme- oder Ausscheidelagern?
5. Wieviele MG 74 liegen (eventuell auch aus dem military assistance Programme) - nach Lager-Kategorien aufgelistet - beim österreichischen Bundesheer in Alt-, Neu-, Übernahme- oder Ausscheidelagern auf Lager?
6. Wieviele PAR 70 liegen - nach Lager-Kategorien aufgelistet - beim österreichischen Bundesheer in Alt-, Neu-, Übernahme- oder Ausscheidelagern?
7. Was ist die Ursache für die Lagerung der großen Zahl von Kleinwaffen, für die nach den Milizreduktionen des ÖBH seit 1990 keine Verwendung mehr besteht?
8. Welche Wartungs- und Lagerungskosten hat die Aufbewahrung dieser Gebraucht- und Altwaffen im Budgetjahr 2001 bzw. 2002 verursacht?
9. Welche Wartungs- und Lagerungskosten wird die Aufbewahrung dieser Gebraucht- und Altwaffen im Budgetjahr 2003 verursachen?
10. Wieviel Lagerraum (in Kubikmetern) nimmt die Lagerung von ausgemusterten Waffenbeständen ein?
11. Hat das österreichische Bundesheer genug Lagerraum?
12. Planen Sie Munitionslager für die Lagerung von Kleinwaffen zu verwenden?
13. Erachten Sie die Lagerung von großen Mengen von Alt- und Gebraucht- und Altwaffenmaterialien mit dem Gebot einer sparsamen Gebahrung für vereinbar?
14. Wie lange werden die genannten Waffen noch gelagert?
15. Was soll nach Beendigung der Lagerung mit den Gebraucht- und Kleinwaffen passieren?
16. Unter welchen Umständen werden Sie die politische Zweckmäßigkeit anerkennen, den § 42 a Waffengesetz dafür zu nutzen, die nicht mehr in Verwendung stehenden Kleinwaffen des österreichischen Bundesheeres zu vernichten?
17. Erachten Sie sich an die Gemeinsame Aktion der Europäischen Union zur Vernichtung von Gebraucht- und Kleinwaffen nicht politisch gebunden?